

Merkblatt Massnahme Umgang Pflanzenmaterial Grünpflege

Präzisierungen zur Massnahme Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd

7. Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd und Pufferzone hinaus ist verboten:

- Befallsherd: Pflanzenmaterial aus der Grünpflege darf nur innerhalb des Befallsherdes transportiert werden.
- Pufferzone: Pflanzenmaterial aus der Grünpflege darf nur innerhalb der Pufferzone oder in den Befallsherd transportiert werden.

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:

<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>



Die Massnahme gilt für Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und Bioabfallcontainer (Grüne Tonne).



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Japankäfern unterbinden, welche sich im Pflanzenmaterial befinden können.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September.



*Die Massnahmen wirken sich unterschiedlich auf die Gemeinden aus. Die ordentliche Grüngutabfuhr von Privathaushalten ist jedoch gewährleistet. Betroffene Einwohner*innen erhalten weitere Informationen bei ihrer Standortgemeinde.*



Ausnahmen

Pflanzenmaterial aus der Grünpflege wird auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt und der Transport erfolgt insektensicher (d.h. abgedeckt mit einem Netz mit einer Maschenweite von max. 5 mm oder vollständig geschlossen). **Einschränkungen und Ausnahmen im Detail in der Tabelle auf Seite 2.**

Einschränkungen und Ausnahmen im Detail

	Befallsherd	Pufferzone	Ausserhalb	
✗				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist grundsätzlich verboten.
✓				Transport innerhalb der jeweiligen Zone (Befallsherd, Pufferzone, Ausserhalb) ist ohne Einschränkung erlaubt. (Braucht keine Bewilligung.)
✓				Transport aus äusseren Zonen in innere Zonen ist ohne Einschränkung erlaubt. (Braucht keine Bewilligung.)
✓				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn Pflanzenmaterial auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt ist und der Transport insektensicher* erfolgt. (Braucht keine Bewilligung.)
✓				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn Pflanzenmaterial abgelagert und dürr ist. (Braucht keine Bewilligung.)
(✓)				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn Transport, Entleerung und Verwertung lückenlos insektensicher erfolgen. Nur möglich mit Bewilligung.**

* Insektensicherer Transport: Abgedeckt mit einem mit Netz mit einer Maschenweite von max. 5 mm oder vollständig geschlossen (z.B. Deckelmulde, Kehrlichfahrzeuge oder Plane).

** Zuständig für Bewilligungen: Kantonaler Pflanzenschutzdienst Luzern (KPSD); pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch

Weitere Informationen

Homepage [Japankäfer - Kanton Luzern](#)